

Satzung

des

Heikendorfer Schützenvereins Marianne von 1971 e.V.

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Heikendorfer Schützenverein Marianne von 1971 e.V. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kiel unter der Nummer 2399 eingetragen. Er hat seinen Sitz in Heikendorf, Kreis Plön.
2. Der Verein ist Mitglied im Norddeutschen Schützenbund e.V., somit dem Deutschen Schützenbund e.V. angeschlossen.

Die Satzung des Norddeutschen Schützenbundes e.V. sowie deren Ordnung sind sinngemäß auch für den Heikendorfer Schützenverein anzuwenden, sofern sie dieser Satzung nicht widersprechen.

§ 2

Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Pflege des Schießsports nach einheitlichen Richtlinien gemäß den Regeln der Sportordnung des Norddeutschen Schützenbundes e.V., die Pflege und Förderung des Schützenbrauchtums und der Tradition des deutschen Schützenwesens sowie die Durchführung von Schießsport-Veranstaltungen. Die Jugendpflege und Jugendarbeit sowie deren Förderung sind besondere Zielsetzungen. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er erstrebt keinen Gewinn. Seine Organe arbeiten ehrenamtlich. Alle Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 4

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Mitgliedschaft

1. Zur Erlangung der Mitgliedschaft ist dem Vorstand ein schriftlicher Antrag einzureichen, über dessen Annahme der Vorstand entscheidet. Gegen dessen Entscheidung steht dem Antragsteller Beschwerde an die Jahreshauptversammlung zu.
2. Mitglied kann jede Person werden, die sich in geordneten Verhältnissen befindet und über einen guten Leumund verfügt.
3. Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält eine Mitgliedskarte (Sportausweis). Das Mitglied verpflichtet sich zur Anerkennung und Beachtung der gültigen Satzung.
4. Der Verein führt:
 - a) aktive Mitglieder über 18 Jahre
 - b) jugendliche Mitglieder bis 18 Jahre
 - c) passive Mitglieder
 - d) Ehrenmitglieder
5. Mitglieder, die sich um das Schützenwesen oder um den Verein ganz besondere Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 6

Rechte und Pflichten

Alle Mitglieder haben freien oder zu ermäßigten Preisen Zutritt zu allen Vereinsveranstaltungen. Ausnahmen bestimmt die Jahreshaupt- bzw. Mitgliederversammlung von Fall zu Fall. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Vereinsbeitrag pünktlich zu entrichten, den Verein nach besten Kräften zu fördern und zu unterstützen und die erlassenen Anordnungen zur Aufrechterhaltung eines gesicherten Schießbetriebes zu beachten.

Mitglieder, die nach dem 30. Juni des Kalenderjahres dem Verein beitreten, sind verpflichtet, den halben Jahresbeitrag zu zahlen.

Mitglieder über 18 Jahre sind stimmberechtigt und für die im Verein zu besetzenden Ämter wählbar.

Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.

Jedes Mitglied hat die von der Jahreshauptversammlung beschlossene Sportkleidung anzuschaffen, wenn es davon nicht durch den Vorstand befreit wird.

§ 7

Beiträge

Der Beitrag setzt sich zusammen aus:

1. dem Jahresbeitrag, über dessen Höhe und Fälligkeit die Jahreshauptversammlung beschließt,
2. dem Beitrag für den Landesverband und der Prämie für die Unfall- und Haftpflichtversicherung.

§ 8

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch den Tod des Mitgliedes,
- b) durch schriftliche Kündigung an den Vorstand mit einer Frist von 3 Monaten zum 31.12. des Kalenderjahres. Der Beitrag ist bis zum Jahresschluss zu zahlen. Treten besondere Umstände ein, welche ein sofortiges Austreten erforderlich machen, so kann das Mitglied von dieser Verpflichtung befreit werden.
- c) durch Ausschluss durch den Vorstand.

Dieser kann erfolgen, wenn ein Mitglied trotz wiederholter Ermahnungen gegen die Satzung verstößt, sich unsportlich verhält und den Schießbetrieb stört. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch schriftlichen Bescheid. Schriftverkehr mit Mitgliedern gilt diesen insbesondere im Ausschlussverfahren drei Tage nach Versendung an die letzte bekannte Anschrift als zugegangen. Dem betroffenen Mitglied steht der Beschwerdeweg an die Jahreshauptversammlung offen.

- d) Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jegliche Anrechte an den Verein und seine Einrichtungen. Die Mitgliedskarte ist abzugeben.

§ 9

Der Vorstand

1. Der Gesamtvorstand wird gebildet durch:
 - a) den geschäftsführenden Vorstand
 - b) die Mitglieder der Schießsportkommission
 - c) bis zu drei Beisitzer

2. Der geschäftsführende Vorstand (i.S.d. § 26 BGB) besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Schatzmeister
- e) dem Oberschützenmeister

Jeweils zwei Vorstandsmitglieder, darunter einer der beiden Vorsitzenden, vertreten den Verein gemeinsam.

3. Der geschäftsführende Vorstand und die Beisitzer werden von der Jahreshauptversammlung auf drei Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt. Wahlen erfolgen in geheimer Wahl. Die Wahl von Beisitzern kann bei Bedarf auch durch die Mitgliederversammlung erfolgen.

4. Der Vorsitzende beruft die Sitzungen ein und leitet die Versammlung. Über die Sitzungen/Versammlungen ist Protokoll zu führen.

Vorstandssitzungen werden nach Bedarf einberufen. Die Einladung muss schriftlich oder elektronisch spätestens 8 Tage vorher erfolgen.

Stimmberechtigt sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes. Die Mitglieder der Schießsportkommission und die Beisitzer haben Rede- und Vorschlagsrecht.

5. Die Schießsportkommission besteht neben dem Oberschützenmeister aus bis zu drei Schützenmeistern, wobei letztere auf drei Jahre von der Jahreshaupt- oder Mitgliederversammlung gewählt werden. Sie bleiben bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt. Wahlen erfolgen in geheimer Wahl. Sitzungen der Schießsportkommission werden vom Oberschützenmeister geleitet.

Alle Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 10

Jahreshauptversammlung

1. Der Vorsitzende beruft zu Beginn des neuen Geschäftsjahres eine Jahreshauptversammlung ein.

Die Einladung mit Tagesordnung muss spätestens 2 Wochen vorher schriftlich oder bei entsprechender vorheriger Einwilligung des Mitgliedes elektronisch an die Mitglieder ergehen.

Die Tagesordnung soll folgende Punkte umfassen:

- a) Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) etwa anfallende Vorstandswahlen und Wahl von zwei Revisoren
- d) Genehmigung des Haushaltsvorschlages
- e) Entscheidungen, die der Jahreshauptversammlung obliegen
- f) Satzungsänderungen
- g) Verschiedenes

Anträge zur Jahreshauptversammlung müssen spätestens eine Woche vor der Sitzung in schriftlicher Form dem Vorstand vorliegen.

2. Der Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Jahreshauptversammlung einberufen, wenn triftige Gründe vorliegen. Er muss sie einberufen, wenn mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder dieses unter Angabe des Grundes verlangen.

§ 11

Mitgliederversammlung und Schießsportkommission

1. Mitgliederversammlungen und Sitzungen der Schießsportkommission werden nach Bedarf monatlich oder in größeren Abständen mit Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung muss schriftlich oder bei entsprechender vorheriger Einwilligung des Mitgliedes elektronisch spätestens 8 Tage vorher erfolgen.
2. Die Mitgliederversammlung berät und beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht gemäß § 10 Abs. 1 dieser Satzung zu entscheiden sind.

§ 12

Wahlen und Abstimmungen

Bei Wahlen und sonstigen Abstimmungen entscheidet einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Wahlen oder Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben. Sie sind geheim durchzuführen, wenn ein antragsberechtigtes Mitglied diesen Antrag stellt.
(siehe auch § 9, Abs. 3)

¾ Stimmenmehrheit ist erforderlich bei:

- a) Änderung der Satzung
- b) Ausschluss eines Mitgliedes
- c) Auflösung oder Verschmelzung des Vereins mit einem anderen.

§ 13

Protokoll

1. Über den Verlauf der Jahreshauptversammlung und der Mitgliederversammlungen wird ein Protokoll angefertigt.
2. Das Protokoll muss insbesondere die gefassten Beschlüsse sowie die Ergebnisse von Wahlen und Abstimmungen enthalten.
3. Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und vom Schriftführer oder von einem/einer von der Versammlung gewählten Protokollführer/in zu unterzeichnen.

§ 14

Rechnungsprüfung

1. Die Rechnungsprüfung wird jährlich durchgeführt.
Die Revisoren sind alleine der Jahreshauptversammlung verantwortlich.
2. Zur Durchführung der Rechnungsprüfung wählt die Jahreshauptversammlung gemäß § 10, Abs. 1 c Revisoren, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Revisoren sind zur umfassenden Prüfung der Kassen einschließlich des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet.
3. Die Revisoren legen ihren jährlichen Abschlussbericht dem geschäftsführenden Vorstand vor und berichten der Jahreshauptversammlung.

§ 15

Datenschutzbestimmungen

1. Datenverarbeitung:
Zur Erfüllung des Zwecks und der Aufgaben des Schützenvereins werden unter Beachtung der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten der Mitglieder gespeichert, übermittelt und gepflegt.
2. Internet:
Unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des BDSG werden desgleichen personenbezogene Daten ins Internet gestellt, insbesondere auch Daten zu bzw. von Wettkämpfen.

§ 16

Jugendförderung

Der Verein bezweckt die freiwillige, selbstständige Übernahme und Ausführung der Aufgaben der freien Jugendhilfe und strebt die Verwirklichung des Jugendförderungsgesetzes (§ 6 Abs.3, § 7 Abs.1 u. § 14) an.

§ 17

Vereinsarbeit

Mitglieder sind zur Leistung von freiwilliger Vereinsarbeit aufgefordert.
Die anfallenden Arbeiten können nach Absprache geleistet werden.

§ 18

Auflösung des Schützenvereins

1. Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anders beschließt sind die Vorstandsmitglieder i.S.d. § 26 BGB Liquidatoren. Jeweils zwei Liquidatoren vertreten den Verein gemeinsam. (siehe auch §48 BGB).
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das gesamte Vereinsvermögen an die Gemeinde Heikendorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke und zwar zum Zwecke der Jugendhilfe zu verwenden hat.

§ 19

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde auf der Jahreshauptversammlung am 16. März 2012 beschlossen.

Die Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kiel in Kraft.

Zugleich wird die Satzung vom 5.November 1973 mit Satzungsänderung vom 23. März 2001 außer Kraft gesetzt.

.....
Vorsitzender

.....
Schriftführer